



KINDERSCHUTZKONZEPT
DES TSV GROSSFAHNER

KLARE LINIE

Hinsehen. Handeln. Schützen.



TOLERANZ

gegenüber
Gewalt,
Diskriminierung
und Missbrauch.



GEMEINSAM

für ein sicheres
Miteinander
im Sport.



VORWORT

Der TSV Großfahner hat es sich zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in verschiedenen Angebotsformen zu gewähren und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung zu erreichen.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder und Jugendliche zu richten.

Sie bedürfen während und im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten der besonderen Aufmerksamkeit und des besonderen Schutzes. Wir als Verein möchten uns dieser verantwortungsvollen Aufgabe umfassend stellen.

Kinder und Jugendliche sollen sich in unserem Verein wohlfühlen. Unser Sportangebot und unsere Sportstätten sollen sichere Orte für alle Vereinsmitglieder, insbesondere aber aufgrund ihres besonderen Schutzbedürfnisses für Kinder und Jugendliche, sein. Daraus ergibt sich u. a. die Aufgabe, sie vor jeder Form körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen.

Für diesen Zweck hat der TSV Großfahner ein Kinder- und Jugendschutzkonzept entwickelt, welches sich vor allem dem Schutz vor Gewalt und Missbrauch widmet.

ZIELE DES KINDERSCHUTZKONZEPTES

Die in unserem Verein aktiven Kinder und Jugendlichen werden aktiv und präventiv vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt geschützt, wodurch ihre gesunde Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird.

Es sensibilisiert für ein Thema, welches im Bereich des Sports noch immer mit einem Tabu belegt ist, obwohl es mittlerweile zahlreiche Belege gibt, dass es wie in anderen gesellschaftlichen Organisationen auch im Sport immer wieder zu grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten auf Kinder und Jugendliche kommt.

Es ermöglicht, Risiken einzuschätzen, sich präventiv aufzustellen und im Falle eines Verdachts schnell, dabei aber auch sorgsam zu handeln.

Es soll im Verein eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit schaffen, so dass Vorfälle angemessen wahrgenommen werden und eine zielgerichtete Reaktion erfolgt.

Betroffene werden mit ihren Anliegen ernst genommen.

Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen sollen nicht unter Generalverdacht gestellt sondern in ihren Handlungskompetenzen gestärkt werden.

Sie erhalten dadurch Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Damit wird auch Angst vor unberechtigten Verdächtigungen genommen. Das Kinderschutzkonzept versteht sich als Handlungsanweisung für alle im Verein Tätigen. Es will klare Kommunikationsstrukturen schaffen und benennt verbindliche Ansprechpartner:innen zu dem Thema.

Weiterhin soll das Kinderschutzkonzept den Verein absichern und dessen weitere Entwicklung fördern und unterstützen. Präventionsarbeit ist wichtig, damit sich Kinder und Jugendliche sicher in unserem Verein bewegen können. Eltern können so mit gutem Gewissen ihr Kind in den verschiedensten Vereinsangeboten unseren Übungsleiter:innen anvertrauen.

DEFINITION UND HINTERGRÜNDE SEXUALISIERTER GEWALT

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter:innen nutzen Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Das vorliegende Kinderschutzkonzept fasst den Begriff der sexualisierten Gewalt deutlich weiter und versteht darunter alle Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Handlungen mit und ohne Körperkontakt.

Dazu zählen sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Formen des Exhibitionismus, Voyeurismus, das Anfertigen und Zeigen pornografischer Abbildungen, unangemessene Kontaktaufnahmen über soziale Netzwerke (z.B. Sexting, Cyber-Grooming, Cyber-Mobbing) ebenso wie die sexuelle Belästigung durch unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche oder der sexuelle Missbrauch in Form erzwungener sexueller Handlungen. Dieses betrifft sowohl Handlungen von Übungsleiter:innen gegenüber Kindern und Jugendlichen, als auch Vorfälle unter Kindern und Jugendlichen selbst.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht in allen sozialen Schichten und überall dort, wo Kinder leben, betreut, erzogen und gepflegt werden, im privaten und im professionellen Kontext und somit auch im Sportverein. Zudem sind die meisten Täter:innen den betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder geschieht in der Regel nicht zufällig.

Eine gezielte Planung und Auswahl des Opfers gehört zu den Täter:innenstrategien und soll Aufdeckung verhindern. Es gehen häufig längere Manipulationsprozesse voraus. Täter:innen bauen eine soziale Bindung auf und versuchen das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen, aber auch der anderen Übungsleiter:innen zu gewinnen.

Die Mittel, die eingesetzt werden, um einen ungewollten sexuellen Kontakt herzustellen, reichen von verbalem Druck bis hin zu körperlicher Gewalt. Es erfolgt eine Manipulation des Opfers. Potenzielle Opfer erfahren oft besondere Aufmerksamkeit der Täter:innen und werden dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden. Sexualisierte Gewalt übersteigt dabei häufig die psychischen Bewältigungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Unter Umständen sind sich Personen gar nicht bewusst, dass sie sexualisierte Gewalt ausüben. Was der eine als „völlig normal“ bewertet, kann das betroffene Kind bereits als Eingriff in seine Intimsphäre empfinden, beispielsweise die Anwesenheit des/der Trainer:in beim Duschen oder andauernde körperliche Kontakte beim Training. Dieses Kinderschutzkonzept orientiert sich bei der Definition sexualisierter Gewalt daher nicht ausschließlich an strafrechtlich relevanten

Sachverhalten. Vielmehr gilt der Grundsatz: Nicht alles, was (noch) nicht verboten ist, ist erlaubt. Jede Handlung, die die persönlichen Grenzen der Intimsphäre überschreitet und das Schamgefühl anderer verletzt ist untersagt.

RISIKOFAKTOREN IM SPORT

Sportliche Aktivitäten beinhalten verschiedene Situationen, die sexuelle Gewalt begünstigen können. Einige sind im Folgenden aufgelistet.

- **Alters- und Kompetenzgefälle.** Durch dieses kann es zu ungünstigen Machtverhältnissen und leistungsbezogenen Abhängigkeitsverhältnissen kommen, in denen Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind. Oftmals stellen Kinder und Jugendliche Fehlverhalten von Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen nicht in Frage, weil sie die Erwachsenen als sportliche Vorbilder ansehen, sich im Zusammenhang mit den gemeinsamen sportlichen Aktivitäten ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis ergeben hat und sie sich Anerkennung hinsichtlich ihrer sportlichen Leistungen durch die Erwachsenen wünschen. Kinder und Jugendliche glauben häufig, dass ihre sportlichen Erfolge von der Gunst ihrer Trainer:innen abhängig sind. Grenzen für Kinder und Jugendliche können sich dadurch unmerklich immer weiter verschieben.
- **Geschlechtsheterogenität zwischen Trainer:innen und Sportler:innen.** Es ergibt sich bei bestimmten Sportarten z.B. häufig die Konstellation, dass die Übungsleiter oder Trainer auch von Sportlerinnen und Mädchenteams männlich sind bzw. weibliche Trainerinnen ebenso Jungen- und Männermannschaften betreuen.
- **Sportartspezifischer Körperkontakt.** Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und teilweise notwendig, sowohl beim ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- **Umgebungsbedingungen der Sportanlagen.** Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportler:innen ggf. nicht ausreichend schützen.
- **Sexualisierte Sprache.** Trainingsgruppen, in denen sexistische Sprüche und Witze die Atmosphäre bestimmen, können ein Klima für Übergriffe begünstigen.
- **Körperliche Nähe und Intimität außerhalb der direkten Sportausübung.** Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden, in denen die Enge innerhalb der Fahrzeuge eine Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten kann. Sportliche Aktivitäten sind auch häufig mit Übernachtungen verbunden, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis hohe Anforderungen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Privatsphäre der Teilnehmenden mit sich bringen. Dieses beinhaltet auch typische sexualitätsbezogene Gruppen- und Aufnahme-rituale und Mutproben.
- **Körperbetonte Trainings- und Wettkampfkleidung.** In einigen Sportarten kann durch die spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden. Fotos von Sportlerinnen enthalten z.B. noch immer mitunter sexualisierte Botschaften, die sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und Frauen begünstigen.

VERHALTENSREGELN ZUM KINDESWOHL

Das Beachten der nachfolgenden **Verhaltensregeln** kann maßgeblich dazu beitragen, die beschriebenen Risikofaktoren so gering wie möglich zu halten. Die Regeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch den Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen als Orientierungshilfe. Die Beachtung stellt für sie auch einen Schutz vor falscher Verdächtigung her.

Einzeltrainings (ein/e Trainer:in + ein Kind)

Diese sollten nur nach Vereinbarung mit den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten stattfinden. Dabei müssen jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sein. Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Das heißt, wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Es gilt die Regel, dass Trainings- und Wettkampfbetrieb offen zu gestalten sind.

Körperlicher Kontakte zu Kindern und Jugendlichen

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Unnötiger und unangemessener Körperkontakt ist zu meiden.

Kontakte von Kindern und Jugendlichen untereinander

Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen achten darauf, dass Kinder und Jugendliche untereinander Grenzen einhalten, ihr Empfinden für Nähe und Distanz berücksichtigt wird und im Miteinander auch ein „Nein“ möglich ist.

Umkleide- und Duschbedingungen bzw. Übernachtungen

Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen ziehen sich möglichst in eigenen Räumlichkeiten um. Umkleidekabinen der Kinder und Jugendlichen werden erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung betreten. Bei Mehrfachbelegungen mit erwachsenen Vereinsmitgliedern verhalten sich diese sensibel gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Übungsleiter:innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen. Dieses gilt auch für erwachsene Vereinsmitglieder, die eine Umkleide aufgrund von Mehrfachbelegung mitnutzen. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z.B. im Rahmen von Turnieren oder Trainingslagern) sind möglich. Sie sollten nach Möglichkeit mit mindestens zwei Betreuern:innen stattfinden, die möglichst getrennt von den Kindern und Jugendlichen übernachten. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen hat eine getrennte Unterbringung zu erfolgen und es muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson vor Ort sein.

Kinder und Jugendliche im Privatbereich von Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen

Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen laden nicht einzelne Kinder oder Jugendliche in ihren Privatbereich (z.B. Wohnung, Haus, Garten) ein. Einzelne Kinder oder Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Mitarbeiter:in oder Übungsleiter:in.

Geschenke und Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem/r weiteren Mitarbeiter:in und Übungsleiter:in abgesprochen sind.

Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen

Es ist eine kind- bzw. jugendgerechte Sprache zu verwenden, die vollkommen frei von diskriminierenden, anzüglichen oder sexualisierten Inhalten und Begriffen ist. Von Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen ist die Vorbildfunktion zu wahren und die eigene Position nicht auszunutzen.

Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen nutzen soziale Netzwerke nicht zur unangemessenen privaten Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen. Inhalte dieser Kommunikation müssen immer transparent sein. Es werden von Mitarbeiter:innen oder Übungsleiter:innen ausgehend keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation werden öffentlich gemacht.

Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten. Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Eltern/Sorgeberechtigten in sozialen Medien verbreitet, das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen werden keine Fotos oder Videos angefertigt. Fotos und Videos bei Umkleide- und Duschsituationen sowie in kompromittierenden Situationen sind grundsätzlich untersagt.

Inhaltliche Gestaltung von sportlichen Aktivitäten und Sportkleidung

Bewegungsformen und Bekleidung sind altersentsprechend zu gestalten (z.B. Musikauswahl, Turnanzüge, Kostüme, Gesten).

Transparenz im Handeln

Wird von einer der genannten Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem/r weiteren verantwortlichen Mitarbeiter:in oder Übungsleiter:in oder den Eltern/Sorgeberechtigten abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

UMSETZUNG DES HANDLUNGSKONZEPTS

- **Anpassung der Vereinssatzung.** Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein deutlich zu machen, wurde bereits ein entsprechender Passus dazu in die Vereinssatzung aufgenommen
- **Kindeswohlgremium.** Der Verein (Präsidium und Vorstand) benennt ein geschlechtsparitätisch besetztes Gremium, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Das Gremium fungiert als vertrauensvolle Anlaufstelle für Anfragen zu dem Thema, wenn Klärungsbedarf besteht und für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten. Es nimmt Beschwerden entgegen und leitet bei Bedarf entsprechende Schritte ein. Ausserdem koordiniert es die Präventionsmaßnahmen im Verein und arbeitet mit einem Netzwerk von Ansprechpartnern:innen und Institutionen zusammen, auf das im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.
- **Risikobewertung.** Zum Konzept erfolgt eine Risikobewertung, die konkret Situationen beschreibt, die grenzverletzendes Verhalten in unserem Verein unter den entsprechenden Gegebenheiten ermöglichen und erleichtern, um das Thema für Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen möglichst anschaulich und greifbar zu machen.
- **Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Verein.** Der Verein beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 184, 201 a, 225, 230 – 236 StGB (Strafgesetzbuch) verurteilt worden sind.
- **Erweitertes Führungszeugnis.** Zu dem Zweck verpflichtet der Verein alle Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen, die im Sportbetrieb im direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dieses muss von ihnen selbst beantragt werden. Es wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 6 Monate sein. Durch den Verein erfolgt lediglich die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und nicht dessen Einbehaltung.
- **Verhaltenskodex.** Zusätzlich unterzeichnen alle Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen einen Verhaltenskodex, mit dem sie sich zum Kinderschutz im Allgemeinen und insbesondere dazu verpflichten, die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektieren.

INTERVENTIONSLEITFADEN

Erstes Vorgehen in einem Verdachtsfall

Ergibt sich im Verein für Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen oder Eltern/Sorgeberechtigte ein Verdachtsfall, sollten folgende Richtlinien berücksichtigt werden:

- Ruhe bewahren. Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden.
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen. Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.
- Verdächtige Personen nicht eigenmächtig mit dem Verdacht konfrontieren.
- Keine eigenmächtige Information an Eltern/Sorgeberechtigte des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.
- Ansprechpartner:in ist im Verdachtsfall das Kindeswohlgremium des Vereins, das verbindlich zu beteiligen ist. Dort kann der Fall ggf. auch zunächst anonym beraten werden.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben.
- Dokumentation der Beobachtungen.

Bearbeitung eines Verdachtsfalls innerhalb des Kindeswohlgremiums

Für die Bearbeitung eines Verdachtsfalls durch das Gremium für Kinderschutz gelten folgende Richtlinien:

- Im Mittelpunkt des Handelns steht das Opfer. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. Bei Bedarf ist eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen Täter:in und der/dem Betroffenen zu gewährleisten.
- Die Bearbeitung erfolgt immer durch mindestens zwei Personen aus dem Gremium.
- Das Gremium hat nicht die Aufgabe, den Sachverhalt zu ermitteln. Es fungiert als erste Anlaufstelle für Betroffene im Verein und nimmt Beschwerden, Ängste und Sorgen auf. Es koordiniert die weiteren notwendigen Schritte und schaltet die verantwortlichen Stellen ein. Es ist weder Justiz noch Therapeut. Bei Bedarf erfolgt die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle, wo der Fall ggf. auch zunächst anonym beraten werden kann.
- Sowohl für den/die Hinweisgeber:in als auch für die tätig werdenden Mitglieder des Gremiums besteht keine Anzeigepflicht, sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, jedoch eine Handlungspflicht gegenüber dem betroffenen Kind oder Jugendlichen.

- Bei der Frage, ob Anzeige erstattet wird, sind die berechtigten Interessen der/des Betroffenen und der Eltern/Sorgeberechtigten zu wahren. Es ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft angeraten.
- Dem/der Betroffenen kann der Kontakt zu einer Fach-/Beratungsstelle vermittelt werden.
- Der Verdachtsfall wird beschleunigt bearbeitet.
- Es ist Vertraulichkeit zu wahren. Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Vereinsmitarbeiter:innen, Presse) kann weitere Ermittlungen gefährden. Zu informieren ist der geschäftsführende Vereinsvorstand.
- Der Persönlichkeitsschutz ist zu wahren. Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des möglichen Täters oder der möglichen Täterin sind zu beachten. Eine Vorverurteilung ist durch diskretes Handeln unbedingt zu vermeiden. Der Verein hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern:innen und Übungsleitern:innen.
- Es ist zu klären, ob der/die Tatverdächtige umgehend von seinen/ihren Tätigkeiten zu entbinden ist.
- Gibt es einen Informationsbedarf bei Eltern/Sorgeberechtigten oder z. B. einer Sportgruppe, erfolgt die Information durch Mitglieder des Gremiums oder des geschäftsführenden Vereinsvorstands.
- Der gesamte Prozess wird schriftlich dokumentiert.

Schlussbemerkung

Der TSV Großfahner sieht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als eine der zentralen Aufgaben seiner Vereinsarbeit. Dieses erweiterte Kinderschutzkonzept legt die Grundlage dafür, dass alle jungen Mitglieder sicher und geschützt in unserem Verein sportlich aktiv sein können.

Durch die regelmäßige Anpassung und Weiterentwicklung dieses Konzepts bleiben wir stets auf dem neuesten Stand und stellen sicher, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Facetten des Vereinslebens gelebt wird.

ANSPRECHPARTNER:INNEN UND NETZWERK

Interne Ansprechpartner:innen

Gremium Kindeswohl des TSV Großfahner

Tobias Wehr

Kerstin Hartmann

Kontakt: → offenesohr@tsvgrossfahner.com

→ „Kummerkasten“ im Vereinsheim

Externes Unterstützungsnetzwerk

Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.

Johannesstraße 2

99084 Erfurt

Telefon: 0361 653 194-83

Jugendamt Gotha

Humboldtstraße 18

99867 Gotha

Tel. 03621 214301

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel. 030 – 30 86 93 – 0

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

Maarweg 149-161

50825 Köln

Tel.: 0221 8992-0

Hilfetelefon sex. Missbrauch

0800 22 55 530

Nummer gegen Kummer

116 111

In absoluten Notfällen, wo eine sofortige Handlung notwendig ist, ist auch die Polizei als Ansprechpartner vorhanden.